

AUSSCHREIBUNG 2025

DDG/ADF

CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 2026/2027, 12 Monate)

EINSENDESCHLUSS
15.10.2025

Die Deutsche Stiftung für Dermatologie schreibt ärztliche Qualifizierungsstellen als „Clinician Scientist“ in der Dermatologie für einen einjährigen Förderzeitraum aus. Die Ausschreibung erfolgt unter der Schirmherrschaft und Förderung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung (ADF) und wird aus Eigenmitteln der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft und aus ungebundenen Drittmitteln der Industrie getragen. Der voraussichtliche Förderbeginn ist das 1. Quartal 2026.

Mit dem „DDG/ADF Clinician Scientist Program“ soll der ärztlich-wissenschaftliche Nachwuchs in der akademischen Dermatologie gefördert werden. Dazu wird eine projektgebundene Finanzierung vergeben, die eine komplette Freistellung von der ärztlichen Tätigkeit ermöglicht, um eigene Forschungsexpertise aufzubauen.

Die Bewerber:innen müssen über eine abgeschlossene Promotion verfügen und sich in der Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten befinden.

Das wissenschaftliche Engagement sollte durch Posterbeiträge, Vorträge und idealerweise mindestens eine wissenschaftliche Publikation erkennbar sein. Voraussetzung für die Förderung ist eine wissenschaftlich anspruchsvolle Projektskizze.

Die Tätigkeit als „Clinician Scientist“ kann ausschließlich an einer akademisch geleiteten, forschungsstarken Klinik in Deutschland ausgeübt werden. Die jeweilige Klinik hat den „Clinician Scientist“ dabei zu 100 Prozent von der klinischen Tätigkeit freizustellen.

Die Fördersumme für einen „Clinician Scientist“ beträgt inkl. Sachmittel und Kongressteilnahme 90.000 Euro für den gesamten Förderzeitraum. Die Fördersumme soll 100 Prozent der Kosten der Stelle des „Clinician Scientists“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen) für den Förderzeitraum abdecken. Der nach Abzug dieser Kosten verbleibende jährliche Förderbetrag steht dem „Clinician Scientist“ für Sach- und Reisemittel zur Verfügung.

BEWERBUNG



1. Bitte füllen Sie das Online-Bewerbungsformular vollständig aus. Nutzen Sie dazu den QR-Code oder den Link auf unserer Webseite. → www.derma.de
2. Senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen als PDF-Dokument bis zum 15.10.2025 per E-Mail an stipendien@derma.de, Betreff: Bewerbung Clinician Scientist Program 2025.

Die detaillierten Rahmenbedingungen und alle notwendigen Unterlagen zur Bewerbung finden Sie unter:
→ www.derma.de → www.adf-online.de → www.derma-stiftung.de

Unsere Stipendien sind exklusiv DDG- und ADF-Mitgliedern vorbehalten. Sie sind noch kein Mitglied? Kein Problem: Den Online-Antrag zur DDG-Mitgliedschaft finden Sie unter → www.derma.de/mitglied-werden.
Infos zur Mitgliedschaft in der ADF finden Sie unter → www.adf-online.de

Berlin, Juli 2025

Prof. Dr. med. Mark Berneburg
Vorsitzender des Kuratoriums

PD Dr. med. Frank Siebenhaar
Vorstandsvorsitzender der ADF

RAHMENBEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG 2025

DDG/ADF CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 2026/2027, 12 Monate)

1. Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte mit Forschungsinteresse und Forschungsprojekt

Für das Förderprogramm sind Ärztinnen und Ärzte antragsberechtigt, die sich in der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten befinden, eine abgeschlossene Promotion vorweisen können und ein dokumentiertes wissenschaftliches Interesse nachweisen. Zudem müssen sie an einer forschungsstarken (ausschließlich deutschen) Universitäts-Hautklinik beschäftigt sein und Mitglied der DDG und/oder ADF sein. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens muss eine starke Motivation und kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung in der dermatologischen Forschung durch entsprechende Nachweise (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis usw.) belegt werden. Zusätzlich muss ein eigenes wissenschaftlich fundiertes Forschungsprojekt mittels einer erfolgversprechenden Projektskizze und unter Darstellung des jeweiligen Budgets präsentiert werden. Förderfähig sind hochqualitative Forschungsprojekte aus allen Teilgebieten der Dermatologie (experimentelle, klinische oder Versorgungsforschung). Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Kuratorium der Deutschen Stiftung Dermatologie sowie Vorstandsmitglieder der ADF nach objektiven Kriterien, d. h. auf der Grundlage der wissenschaftlichen Qualität der bereits erbrachten Forschungsarbeiten (dokumentiert durch Publikationen oder Drittmittel-einwerbungen) sowie vor dem Hintergrund des eigenen wissenschaftlichen Profils (vermittelt durch Innovationsgehalt des Forschungsprojektes, Karriereentwicklungspotential und Motivation).

2. Teilnehmende Institutionen – forschungsstarke Universitätskliniken

Das Förderprogramm konzentriert sich ausdrücklich auf forschungsstarke Universitätskliniken, da diese über die erforderliche Interdisziplinarität und Forschungsinfrastruktur verfügen, um den an diesem Förderprogramm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten die gewünschte Erfahrung in wissenschaftlicher Forschungstätigkeit zu vermitteln.

Die jeweilige Universitätsklinik muss über eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung verfügen, die sich persönlich den Zielen des Förderprogramms verpflichtet. Sie soll das aktive Mentoring des jeweiligen „Clinician Scientist“ übernehmen und ihr/ihm

regelmäßig Zeit für fachliche Aussprachen einräumen. Die Leitung der jeweiligen Universitäts-Hautklinik muss die Einhaltung der Anforderungen des Förderprogramms durch entsprechend schriftliche Bestätigungen gegenüber der Stiftung verbindlich nachweisen. Dazu bitten wir die angebotenen Formulare zu verwenden.

Die Details werden in einer Zielvereinbarung zwischen der Stiftung und der Leitung der freistellenden Universitäts-Hautklinik unter Einschluss des „Clinician Scientist“ und der Mentorin bzw. des Mentors festgelegt. Im Ergebnis muss somit die verbindliche Zusage der aufnehmenden Universitäts-Hautklinik zur Freistellung und anteiligen Finanzierung des „Clinician Scientist“ vorliegen, sowie die Zusage zur Weiterbeschäftigung des „Clinician Scientist“ im Anschluss an das Förderprogramm. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass der „Clinician Scientist“ während der Förderzeit einen angemessenen wissenschaftlichen Büroarbeitsplatz im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes nutzen kann, samt benötigter Verbrauchsmaterialien. In diesem Zusammenhang hat auch die Drittmittelabteilung des Universitätsklinikums zu bestätigen, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden verwalten wird.

3. Dauer des Förderprogramms

Die Förderung wird über ein Jahr gewährt. Die Förderhöchstsumme beträgt 90.000 EUR.

4. Förderumfang und Mittelweitergabe

Der Finanzbedarf wird durch die Zuwendungen verschiedener Industriepartner sichergestellt. Pro „Clinician Scientist“ kalkuliert die Stiftung für das Förderprogramm eine jährliche Förderung in Höhe von 90.000 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus kalkulierten 75.000 EUR zur Finanzierung der geschützten Forschungszeit (bis zu 100 Prozent der Kosten der Stelle des „Clinician Scientist“), ca. 14.000 EUR für Sachmittel und ca. 1.000 EUR für Reisemittel.

Die Stiftung stellt der freistellenden Universitäts-Hautklinik die Mittel für die Kosten der Stelle des „Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund) unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Dies erfolgt über Drittmittelkonten der freistellenden Universitäts-Hautklinik bis zur maximalen Fördersumme von 90.000 Euro.

MODELLRECHNUNG ZUR FÖRDERSUMME

1 Jahr Förderung	Klinische Tätigkeiten (Kosten der Universitätsklinik)	Freistellung für Forschung (Finanzierung durch Stiftung)	Restbetrag für Sach- und Reisemittel (Finanzierung durch Stiftung)	Gesamtförderung (Finanzierung durch Stiftung)
2026/2027	0 % = 0,00 EUR	100 % = 75.000 EUR	15.000 EUR	90.000 EUR

Die Fördersumme pro „Clinician Scientist“ in Höhe von 90.000 EUR wird von der Stiftung auf ein extra einzurichtendes Konto (oder Kostenstelle) bei der Universitätseinrichtung überwiesen. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung zuständig und orientiert sich dabei an dem von dem „Clinician Scientist“ vorgelegten Budgetplan. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung der Stiftung einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die gesamten Förderbeträge nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu überlassen. Die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung muss diesem Vorgehen zuvor formell zugestimmt haben.

Die Finanzierung der Stelle des „Clinician Scientist“ im Förderprogramm erfolgt somit allein durch die Stiftung. Darüber hinaus gewährt die Stiftung einen jährlichen Sachmittelbetrag (verwendbar als Sach- oder Investitionsmittelzuschuss oder Reisemittel), der sich nach Abzug des konkreten Finanzierungsaufwands für die eigene Stelle ergibt. Der Sachmittelbetrag wird von der aufnehmenden Universitätseinrichtung in Abstimmung mit der für sie zuständigen Drittmittelabteilung zweckgebunden verwaltet. Über deren Verwendung entscheidet der „Clinician Scientist“ selbständig im Benehmen mit der Leitung der gastgebenden (freistellenden) Universitäts-Hautklinik. Die Universitäts-Hautklinik verpflichtet sich die 100-prozentige Freistellung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten für die Forschung zu gewährleisten. Sollte dies nicht eingehalten werden, muss die Fördersumme von der entsprechenden Universitätsklinik an die Stiftung zurückgezahlt werden. Nicht verbrauchte Fördermittel oder nicht zweckgebunden verwendete Fördermittel kann die Stiftung somit gegebenenfalls zurückzufordern. Overheadkosten werden durch das Förderprogramm ausdrücklich nicht übernommen.

5. Chancengleichheit bei Unterbrechungen

Wird das Forschungsstipendium aus schwerwiegenden

persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Krankheitsvertretung, etc.) oder aus familiären Gründen (z. B. Pflege eines nahen Angehörigen, Elternzeit, etc.) unterbrochen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums um die Zeit der Unterbrechung beantragt werden. Eine Unterbrechung kann von allen Stipendiatinnen und Stipendiaten des Clinician Scientist Program beantragt werden und bis zu zwölf Monate umfassen. Hierzu ist das Formblatt „Antrag auf Unterbrechung“ auszufüllen und an stipendien@derma.de zu senden sowie der Dialog mit der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e. V. zu suchen.

Während der Unterbrechung muss die Betreuung des Projektes gewährleistet sein und für die Dauer der Unterbrechung eine offizielle Vertretung benannt werden (Übertragung der Projektleitung auf Zeit). Nach Ablauf der ursprünglich bewilligten Förderperiode ist innerhalb von sechs Wochen ein Zwischenbericht einzureichen. Eine Fristverschiebung durch die Unterbrechung ist nicht möglich. Für Stipendiatinnen, die während ihres Förderzeitraums in Mutterschutz gehen, verlängert sich das Projekt automatisch um 14 Wochen (zeitanteilige Personal- und Sachmittel).

6. Begleitcurriculum

Das Förderprogramm wird von einem Begleitcurriculum begleitet, das insbesondere die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kompetenzen des „Clinician Scientist“ unterstützen soll. Eines der Kernelemente dieses Begleitcurriculums ist die Teilnahme an der im Zweijahresintervall stattfindenden Haupttagung der DDG und der jährlichen Haupttagung der ADF und der ESDR wie auch die aktive Teilnahme an anderen Projekten im Bereich der akademischen Dermatologie (z. B. DDG Führungsakademie, ESDR Academy for Future Leaders in Dermatology usw.). Das Begleitcurriculum versteht sich als standortspezifische und flankierende Maßnahme und ist gemeinsam von dem „Clinician Scientist“ und dessen Mentorin bzw. Mentor zu erarbeiten. Dabei kann bewusst flexibel auf das eigene

Forschungsfeld eingegangen und ein individuelles Begleitcurriculum entwickelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den jeweiligen Fachtagungen, wissenschaftlichen Kongressen, Workshops usw. sind zusammen mit dem Jahresbericht bei der Stiftung einzureichen. Der Jahresbericht soll nicht mehr als zehn DIN A4-Seiten umfassen. Der „Clinician Scientist“ soll spätestens mit Abschluss des Förderprogramms einen Kurzbericht in dem Fachorgan der DDG, dem Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (JDDG), in der Rubrik „Cutaneous Biology and Experimental Dermatology“ veröffentlichen.

7. Mentoring und Evaluation

Der „Clinician Scientist“ ist durch die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor der freistellenden Universitäts-Hautklinik über die gesamte (üblicherweise einjährige) Laufzeit des Förderprogramms zu betreuen. Während der Programmlaufzeit sollte ein kontinuierliches Feedback durch die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor erfolgen, mindestens sollen aber halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden. Neben dem kontinuierlichen Programmmonitoring wird auch eine abschließende allgemeine Evaluierung erfolgen.

Der „Clinician Scientist“ wird sich mit Annahme der Förderung zudem verpflichten, über seine Forschungen und Forschungsergebnisse in anschließenden Tagungen der DDG/ADF in Form eines wissenschaftlichen Vortrags oder auch als Poster zu berichten, mindestens aber im Rahmen eines Abschlussberichtes. Es wird erwartet, dass er auch aktiv an koordinierten Fortbildungsangeboten auf Jahrestagungen der DDG und ADF, der ADF Winter School oder der DDG Führungsakademie teilnimmt und dort seine eigenen Forschungsergebnisse vorstellt.

Publikationen unter Beteiligung des „Clinician Scientist“ müssen zudem einen Hinweis auf die Stiftung als Förderer enthalten und der Stiftung unaufgefordert mitgeteilt werden.

8. Steuer- und Rechtsfragen

Die Kosten der 100-prozentigen Freistellung sind zweckgebunden und personengebunden, sowohl nach der Ausschreibung, der Stipendienzusage, den Vereinbarungen mit der Drittmittelstelle und natürlich auch im Verhältnis Stiftung mit den Förderfirmen, deren Förderung auf den abgestimmten Rahmenbedingungen beruht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das vorliegende Förderprogramm kein Arbeitsverhältnis zwischen der Deutschen Stiftung für Dermatologie und dem jeweiligen „Clinician Scientist“ zustande kommt. Es ist ebenso Sache des jeweiligen „Clinician Scientist“,

gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Versteuerung der Einnahmen (soweit keine Befreiung nach § 3 EStG greift) bzw. die Unterwerfung der Einnahmen unter die Sozialversicherung zu prüfen und zu veranlassen.